

sich mehr oder weniger mit Gesetzgebungsgegenständen; sondern auf die Grundsätze der Geschäftsordnung kommt es an, und in dieser Beziehung spricht sowohl die Praxis, als der Buchstabe der jetzt geltenden Geschäftsordnung dafür, daß der Gegenstand an die erste Deputation kommt.

Abg. Brodhaus: Ich glaube, daß §. 109 der provisorischen Landtagsordnung, welche noch gilt, uns darauf hinweist, den Gegenstand zunächst an die erste Deputation zu verweisen und dieser zu überlassen, mit der zweiten Deputation sich zu vernehmen.

Vizepräsident Eisenstuck: Es ist der frühern Praxis Erwähnung geschehen. Allerdings muß ich dem beipslichten, was so eben von dem Abgeordneten Brodhaus gedacht wurde. Es sind diese Gegenstände allerdings zur ersten Deputation bei allen bisherigen Landtagen verwiesen worden, und zwar in der Maasse, daß sie die zweite Deputation zuzieht. Das war die bisherige Praxis; es wird sich das auch aus den Landtagsverhandlungen ergeben. Uebrigens muß ich bemerken, daß die Verträge eines theils nicht bloß Finanzgegenstände sind, z. B. sehe ich nicht ein, warum das, was die Erleichterung des Gewerbes betrifft, in die Finanzdeputation verwiesen werden soll. Ich sehe diese Verträge nicht so an, als ob darin bloße Finanzgegenstände geregelt werden sollen. So z. B. daß die Elbschiffahrt erleichtert wird, daß dies an die Finanzdeputation soll verwiesen werden, scheint mir nicht consequent zu sein. So glaube ich, wenn man die bisherige Praxis in's Auge faßt und die Gegenstände selbst, die vorliegen, möchte wohl der Vorschlag des Präsidenten der zweckmäßigste sein.

Abg. Kling er: Da ich jedenfalls dem Vorschlage beistimmen werde, welcher im Berichte über die neue Landtagsordnung von der außerordentlichen Deputation gemacht worden ist, so werde ich mich schon gegenwärtig für den Antrag des Abgeordneten v. Thielau aussprechen. Es ist Seite 110 jenes Deputationsberichts gesagt: „Eine zweite Bemerkung drängt sich in Bezug auf die nunmehrige dritte oder Finanzdeputation auf. Es ist nämlich zeither gewöhnlich gewesen, daß der ersten Deputation meistentheils auch diejenigen Gesetzentwürfe, welche das Zoll- und Steuerwesen betrafen, also lediglich ihrer äußern Form wegen, zur Begutachtung überwiesen wurden, während es jedenfalls zweckmäßiger ist, daß sie nach ihrem Inhalte vertheilt, folglich der Finanzdeputation zugewiesen werden, da nicht anzunehmen ist, daß diese zu Begutachtung von eigentlichen Gesetzen nicht eben so befähigt sein sollte, wie die erste Deputation. Um hieraus häufig hervorgegangene Zweifel und Kompetenzstreitigkeiten zugleich abzuschneiden, wird nach Zeile 10 nach dem Worte: „Finanzwesens“ noch hinzuzufügen sein: „wozu insbesondere das Steuer- und Zollwesen und die darauf Bezug habenden Gesetze gehören.“ Diese Gründe, die von unserer außerordentlichen Deputation ausgesprochen worden sind, theile ich ganz und wünsche, daß der Gegenstand, um den es sich handelt, an die zweite Deputation verwiesen werde.

Abg. Joseph: Gerade das, was der Abgeordnete Kling er angeführt hat, rechtfertigt das Directorium vollkommen, wenn es der ersten Deputation diese Gegenstände zugewiesen wissen will; denn es ergibt sich daraus, daß bis jetzt die Praxis so gewesen ist und erst in Zukunft entschieden werden soll, ob von dieser Praxis abgegangen werden soll. Auf die Fähigkeit der einen oder andern Deputation kann es natürlicherweise nicht ankommen. Daß jede dazu für befähigt gehalten werden muß, läßt sich nach dem durch die Wahl der Kammer ihnen bewiesenen Vertrauen im voraus annehmen; es kommt allein auf die jetzige Praxis und Landtagsordnung an.

Abg. v. Thielau: Ich bitte nur um zwei Worte zur Widerlegung. Man hat immer Bezug genommen auf die Landtagsordnung, aber die Landtagsordnung sagt ausdrücklich, daß es der geehrten Kammer jeden Augenblick freisteht, eine außerordentliche Deputation zu ernennen, oder jede Sache an eine andere Deputation zu verweisen. Es ist in unzähligen Fällen auch geschehen; also kann die Landtagsordnung in keiner Art entgegenstehen, wenn der Präsident die Kammer fragt, ob die Gegenstände an die zweite Deputation verwiesen werden sollen; denn eigentlich ist nach der gewöhnlichen Geschäftsordnung nicht einmal eine Fragstellung nöthig, sobald ein Gegenstand specifisch einer bestimmten Deputation zugewiesen werden soll. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß mir als Vorstand der Deputation nicht daran liegen kann, einen Gegenstand der Arbeit mehr in die Deputation zu bekommen; da ich aber glaube, daß die Deputation im nächsten Monat mit den Budgetarbeiten fertig sein wird, und der Grundsatz bei mir feststeht, daß die Arbeiten möglichst gleichmäßig vertheilt werden möchten, und da mithin diese Arbeit eine Deputation bekommt, die alsdann nichts zu arbeiten hat, so wünsche ich auch aus diesem Grunde, den Gegenstand dieser Deputation zuzuweisen, der ohnehin künftig auch gesetzlich zu ihrem Bereiche gehören soll. Dies meine Gründe. Wenn die Kammer den Gegenstand an die erste Deputation verweist, so ist das mir persönlich einerlei; allein darum bitte ich, daß die Kammer nicht die erste oder zweite Deputation unter Zuziehung der zweiten oder ersten beauftrage; das hieße die Sache ad calendas graecas verschieben; denn wer einmal in den Deputationen geessen hat, muß wissen, daß aus der Zusammensetzung zweier Deputationen niemals ein großes Resultat herauskommen kann. Es ist noch nie ein Vortheil daraus entsprungen.

Abg. Joseph: Ich bestreite einem Mitgliede der Kammer durchaus nicht das Recht, zu beantragen, daß ein Gegenstand der Verhandlung von einer Deputation zu einer andern verwiesen werde. In diesem Falle, wenn der Abgeordnete v. Thielau einen Antrag stellt, was er früher noch nicht gethan, würde daher nur zu berücksichtigen sein, daß der Antrag des Directoriums zuerst zur Abstimmung zu bringen sei.

Abg. v. Gablenz: Ich erlaube mir, gegen den Abgeordneten Joseph einige Worte zu erwidern. Es handelt sich jetzt nicht um die Rechtfertigung des Präsidiums, sondern um den Antrag des Abgeordneten v. Thielau; das Präsidium war vollständig